

Nur Symbolpolitik

Berlin sollte nicht gegen Atomsubventionen klagen, meinen Severin Fischer und Oliver Geden.

Symbolische Politik hat eine wichtige Funktion: Sie dient der Selbstvergewisserung gesellschaftlicher Gruppen oder ganzer Nationen, vor allem in Abgrenzung zu "den anderen". Problematisch wird es, wenn symbolisches Handeln zum innenpolitischen Selbstzweck wird und europapolitische Kollateralschäden schulterzuckend in Kauf genommen werden. Ein Paradebeispiel ist die populäre Forderung nach einer Klage Deutschlands gegen die Genehmigung von Beihilfen für das britische Atomkraftwerk Hinkley Point C.

In der bereits im Oktober 2014 getroffenen, aber erst kürzlich im Amtsblatt veröffentlichten Entscheidung erlaubt die EU-Kommission der britischen Regierung die Einführung eines Einspeisetarifs über 35 Jahre. Durch die Systematik dieser "Contracts for Difference" werden nur britische Stromkunden belastet, die über ihre Umlage den Bau des Atomkraftwerks im Südwesten Englands mitfinanzieren sollen. Die Regierungen Österreichs und Luxemburgs haben angekündigt, vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) dagegen vorzugehen. Auch der Ökostromanbieter Greenpeace Energy will klagen. Neben dem Umstand, dass die Entscheidung des EuGH nicht von der Anzahl der Kläger beeinflusst sein wird, sprechen drei gewichtige Gründe gegen eine Verfahrensbeteiligung der deutschen Bundesregierung.

Erstens ist Deutschland durch die Entscheidung der Kommission allenfalls indirekt betroffen. Weder sind der deutsche und britische Strommarkt eng verflochten, noch lässt sich ein Vorteil für britische Stromerzeuger gegenüber der deutschen Konkurrenz erkennen. Im Zentrum einer Klage stünde also lediglich ein symbolisches "Nein" zur Atomkraft. So absurd die Subventionierung eines AKW-Neubaus mit einem hohen zweistelligen Milliardenbeitrag auch erscheinen mag, ein Präzedenzfall für andere Projekte wird damit nicht geschaffen. Die Genehmigung einer Beihilfe durch die Kommission unterliegt stets einer Einzelfallprüfung, die die spezifischen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Mitgliedstaats berücksichtigt.

Zweitens befindet sich Deutschland gegenüber den Wettbewerbshütern der Kommission in einem permanenten energiepolitischen Abwehrkampf, insbesondere beim EEG und den Industrieausnahmen. Sollte sich die Bundesregierung für eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung zu Hinkley Point C einsetzen, ist davon auszugehen, dass die Kommission zukünftig noch kritischer auf das deutsche EEG blicken wird. Dies betrifft etwa die Neuregelung des Eigenstromprivilegs und der Besonderen Ausgleichsregelung bis 2017.

Das wettbewerbsrechtliche Glashauss der Energiewende könnte mittelfristig ernsthaft Schaden nehmen.

Drittens bleibt ein EuGH-Verfahren in seiner symbolischen Ausstrahlung nicht auf die Energiepolitik beschränkt. Es besitzt auch eine unterschätzte europapolitische Dimension, gerade im Hinblick auf das deutsche Interesse an einem Verbleib des Königreichs in der EU. Eine deutsche Klage gegen eine innenpolitische Entscheidung Großbritanniens wäre Wasser auf die Mühlen einer ohnehin wachsenden Anzahl britischer Europaskeptiker. Diesen Gefallen sollte man ihnen nicht tun.

Die Autoren sind Experten für EU-Energiepolitik bei der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in Berlin. gastautor@handelsblatt.com